

## **Ergänzung zur BADE- UND SAUNAORDNUNG (DonauSplash Tulln) Ergänzung zur BADE- und HAUSORDNUNG (Aubad Tulln)**

### **Bestimmungen ab 17.06.2020 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 / gültig bis aus Widerruf**

**Die maximale Besucheranzahl gleichzeitig beträgt** **keine Beschränkung am Gelände des DonauSplash Tulln (Hallenbad)**  
**keine Beschränkung am Gelände der Freizeitanlage AUBAD Tulln.**

Wird die max. Besucher-/Personenanzahl (kann vom Betreiber vorübergehend aufgrund besonderer Maßnahmen eingeschränkt werden) überschritten ist ein weiterer Zugang bis zum Freiwerden entsprechender Kapazitäten NICHT möglich. Bei den Saisonkarten im AUBAD Tulln mit welcher der Jahreseintritt bereits pauschal entrichtet wurde müssen die Kunden neben den Datenschutz-bestimmungen auch folgendes zur Kenntnis nehmen: Der Erwerb einer Saisonkarte für das Aubad Tulln berechtigt nicht zum Zugang des AUBADES, wenn die maximale Besucheranzahl bereits erreicht ist.

Die maximale gleichzeitige Anzahl von Personen in den verschiedenen Becken im Hallenbad DonauSplash beträgt (Diese Zahlen sind bei jedem Becken und bei jedem Zugang in die Becken angeschlagen und sind zu beachten) :

- 25 m Becken / Sportbecken: 40 Personen
- Nichtschwimmerbecken / Erlebnisbecken 13 Personen
- Kinderbecken 5 Personen

Einrichtungen der SAUNA (Sauna-Kammern, Infrarot-Kammern, Dampfkammer, Warmwasserbecken, Aussen-Kaltbecken, Solarien) sind NICHT in Betrieb.

### **Weitere Bestimmungen ab 17.06.2020 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 / gültig bis aus Widerruf**

(1) Die Badegäste sowie Nutzer der Freizeitanlage haben gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Vorhandene Abstandsmarkierungen und Piktogramme sind zu beachten.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes von mindestens einem Meter gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

(2) Im Wasser (Hallenbad DonauSplash) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von 1 - 2 Metern einzuhalten. Im Aubad Tulln ist ein Abstand von 3-4 m einzuhalten.

(3) Zwischen einzelnen Liegen / Liegeplätzen / Aufenthaltsplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter in alle Richtungen einzuhalten. Dies gilt nicht zwischen Liegen / Liegeplätzen / Aufenthaltsplätzen von Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

(4) Die Badegäste sowie Nutzer der Freizeitanlage haben einen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Mund-Nasenschutz(MNS) zu tragen wenn ein Mindestabstand von 1 m auf Dauer nicht eingehalten werden kann. Dieser Mindestabstand kann kurzfristig unterschritten werden. Diese Verpflichtung gilt nicht in Feuchträumen (Duschen) sowie im Freien. Die Verpflichtung zum Tragen eines den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Mund-Nasenschutzes (MNS) gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr.

(5) Das Personal hat gegenüber Personen, die mit der betreffenden Person nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Bei Kundenkontakt ist ein den Mund- und Nasenbereich abdeckender Mund-Nasenschutz (MNS) zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist.

(6) In den Gastronomiebereichen sowie auf den Sport- und Spielplätzen und andere Freizeitanlagen sind die diesbezüglich geltenden Bestimmungen, insbesondere jene der COVID-19-Lockerungs-VO, BGBl. II Nr.197/2020 in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

(7) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist es generell notwendig, die Hände des Öfteren gründlich zu waschen.

### **Schlussbestimmungen**

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte anerkennt der Badegast – bei Minderjährigen sein Erziehungsberechtigter – diese Benützensordnung. Badegäste, die den Bestimmungen dieser Benützensordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane keine Folge leisten, werden vom Bademeister aus dem Bad gewiesen; nötigenfalls kann vom Bademeister ein befristetes Besuchsverbot verhängt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückersatz des Eintrittsgeldes. Bei Verhängung befristeten Besuchsverbotes ist die Beschwerde an die Stadtgemeinde Tulln zulässig.